

65. Von welchem Zeitpunkte an darf ein Kind, welches vom Vater enterbt ist, und das deshalb den Pflichttheil fordert, Verzinsung des letzteren beanspruchen?

R.R.N. II. 2 §. 392, I. 16 §. 67.

IV. Civilsenat. Urth. v. 28. Januar 1890 i. S. der F.'schen Erben (Bekl.) w. die Ehefrau Sch. (Kl.) Rep. IV. 288/89.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte beantwortet in den nachfolgenden, zugleich das Sachverhältniß ergebenden

Gründen:

„Der am 23. April 1884 zu Essen verstorbene Gewerke Friedrich F. hatte in dem mit seiner Ehefrau, der jetzigen Mitbeklagten, am 27. Mai 1882 gemeinschaftlich errichteten Testamente die übrigen Be-

klagten, nämlich seine vier Kinder und die Geschwister Sch., die Kinder seiner Tochter Bertha, verehelichten Sch., der Klägerin, mit der Bestimmung zu Erben eingesetzt, daß die Tochter Bertha aus dem Nachlasse nichts erhalten, der auf sie fallende Teil des Nachlasses vielmehr ihren Kindern zufallen sollte. Klägerin zeigte am 27. November 1885 brieflich der mitbeklagten Witwe des Erblassers an, daß sie ihre testamentarische Enterbung nicht anerkenne und ihren Pflichtteil verlange. Die Beklagten antworteten, daß der Anspruch auf den Pflichtteil anerkannt werde, dieser jedoch durch Konferenz erschöpft sei. In einem Vorprozesse erwirkte die Klägerin zunächst die rechtskräftige Verurteilung der Beklagten, ihr ein Inventar zwecks Ermittlung des Pflichtteiles zu legen, worauf die Beklagten ein Inventar legten, in welchem eine Schuld der Klägerin an den Erblasser von 707 264,18 *M* aufgeführt war. Im jetzigen Rechtsstreite verlangte die Klägerin die Zahlung eines Pflichtteiles von 219 119,81 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Todestage des Erblassers. Die Beklagten beantragten Klageabweisung, indem sie die Anrechnung der im Inventare aufgeführten Schuld der Klägerin und außerdem die Anrechnung von 10 594,50 *M* späterer, seitens des Erblassers an die Klägerin gezahlter Unterstützungsgelder forderten. Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 181 981,41 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit 9. Mai 1888, als dem Tage der Klagezustellung, während es die klägerische Mehrforderung abwies. Die Beklagten legten Berufung ein mit dem Begehren der völligen Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil vom 28. November 1888 die Berufung in Höhe von 172 164,09 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 9. Mai 1888 zurück, und die gegen dieses Teilurteil beklagterseits eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen. Wegen der Mehrforderung der Klägerin, bei welcher es sich um die Anrechnung der 10 594,50 *M* Unterstützungsgelder handelte, hatte das Oberlandesgericht bei Erlaß des Teilurteiles die Entscheidung vorbehalten, indem es zunächst noch eine Beweisaufnahme veranlaßte.

Bei der nach Erledigung der Revision gegen das Teilurteil fortgesetzten Berufungsverhandlung beantragten die Beklagten, den Klageanspruch, soweit solcher über 172 164,09 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 9. Mai 1888 hinausgehe, abzuweisen. Die Klägerin schloß sich der Berufung durch einen den Beklagten am 28. Mai 1889 zu-

gestellten Schriftsatz an mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, außer den ihr durch das landgerichtliche Urteil zuerkannten Beträgen nebst Zinsen noch weitere 5 Prozent Zinsen von 181 981,⁴¹ *M* seit dem 23. April 1884 bis zum 9. Mai 1888 abzüglich der noch streitigen 10 594,⁵⁰ *M* zu zahlen. Seitens des Oberlandesgerichtes ist auf die Berufung beider Teile das erste Urteil insoweit geändert, als die Beklagten noch verurteilt sind, von dem der Klägerin zuerkannten Pflichtteile von 172 164,⁰⁹ *M* 5 Prozent Zinsen vom 23. April 1884 bis 9. Mai 1888 zu zahlen. Mit der Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

Die jetzige Revision der Beklagten richtet sich gegen die Aufspruchung von Mehrzinsen. Das Rechtsmittel erscheint auch zum Teile begründet.

Vornehmlich kommt in Frage, ob wegen des Anspruches auf die Mehrzinsen, nachdem das Teilurteil vom 28. November 1888 erlassen und die gegen dasselbe eingelegte Revision zurückgewiesen worden, noch die Anschlußberufung zulässig war oder nicht vielmehr, wie die Beklagten eingewendet haben, bereits rechtskräftig entschiedene Sache vorlag. Das Berufungsgericht spricht sich für die erstere Alternative aus, indem es erwägt, daß das Landgericht der Klägerin 181 981,⁴¹ *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 9. Mai 1888 zuerkannt habe, die Berufung der Beklagten durch das rechtskräftig gewordene Teilurteil des Oberlandesgerichtes erst in Höhe von 172 164,⁰⁹ *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 9. Mai 1888 erledigt sei, und sonach Klägerin sich noch wegen der ihr vom ersten Richter abgesprochenen Mehrzinsen der unerledigten Berufung der Beklagten habe anschließen können. Diese Ausführung ist zu billigen. Nach §. 482 C.P.D. darf der Berufungsbeklagte sich der gegnerischen Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Anschlußberufung sich gegen dasselbe Endurteil richtet wie die Hauptberufung. Diese Voraussetzung traf hier zu, da die Berufung beider Parteien dem landgerichtlichen Urteile galt. Weitere Voraussetzung ist, daß bei Erhebung der Anschlußberufung die Hauptberufung noch anhängig ist. Auch dieses Erfordernis lag vor. Denn die Hauptberufung war durch das Teilurteil des Oberlandesgerichtes erst in Höhe von 172 164,⁰⁹ *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit 9. Mai 1888 zurückgewiesen und blieb daher noch in Höhe der Differenz zwischen diesem und dem vom Landgerichte zugesprochenen Kapitalbetrage von 181 981,⁴¹ *M* nebst Zinsen zu

erlebigen. Bei der Fristfreiheit der Anschlußberufung konnte dieselbe somit noch bis zum Schlusse derjenigen Verhandlung, auf welche das Endurteil über den Restgegenstand der Hauptverhandlung erging, erhoben werden, was geschehen ist. Der Beschwerdegegenstand der Anschlußberufung war auch nicht bereits in dem Teilurteile des Berufungsgerichtes entschieden, da letzteres das im ersten Urteile der Klägerin zuerkannte Kapital in Höhe von 172 164,09 *M* nebst Zinsen seit dem 9. Mai 1888, ersterer die der Klägerin aberkannten Mehrzinsen vom 23. April 1884 bis zum 9. Mai 1888 betraf. In dieser Beziehung weist freilich die Revision noch darauf hin, daß die Mehrzinsen immerhin ein Annegum des durch das Teilurteil betroffenen Kapitals gebildet haben. Dieser Hinweis ist aber, da er nur die materielle Seite des Streitverhältnisses berührt, für die hier zur Entscheidung stehende prozessuale Frage ohne Belang.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht zutreffend den Einwand der Beklagten, daß die Klägerin über das Pflichtteilkapital nebst Zinsen bereits am 3. Juni 1889 ohne Vorbehalt quittiert habe, verworfen. Es stellt unanfechtbar fest, daß die Klägerin in der Quittung vom 3. Juni 1889 sich zum Empfange der ihr in dem Teilurteile zugesprochenen Forderung nebst Zinsen bekannt habe, während der ihre Anschlußberufung wegen der Mehrzinsen ankündigende Schriftsatz bereits am 28. Mai 1889 den Beklagten zugestellt gewesen sei, und folgert daraus, daß durch die Quittung die Klägerin sich des Anspruches auf die Mehrzinsen nicht verlustig gemacht habe. Der gegenüber dieser Folgerung seitens der Revision unternommene Hinweis auf die Vorschrift des §. 845 A. D. R. I. 11 erscheint verfehlt.

Ebenso wenig begründet ist die Revisionsbeschwerde darüber, daß das Berufungsgericht den Einwand der Beklagten, die Klägerin habe den Pflichtteil holen müssen, sich jedoch bei den Beklagten nicht eingefunden, verworfen hat. Mit Recht hat der Richter erwogen, daß angesichts der bestimmten Weigerung der Beklagten in dem Antwortschreiben vom 27. November 1885, der Klägerin auf den Pflichtteil noch irgend etwas auszuföhren, das Erscheinen derselben unnütz gewesen sein würde.

Dagegen ist die Begründung, mittels deren das Berufungsgericht dem Ansprüche der Klägerin auf die Mehrzinsen stattgegeben hat, zu beanstanden. Das Gericht führt aus, die Verzinsung des Pflichtteiles

müsse seit dem Todestage des Erblassers, dem 23. April 1884, erfolgen, weil die Zinsen die Schadloshaltung für den seitdem durch Schuld der Beklagten der Klägerin vorenthaltenen Pflichttheil bildeten. Eventuell könne die Klägerin Zinsen wenigstens seit dem Ablaufe der Überlegungsfrist, dem 16. Juni 1884, fordern, da sie nicht schlechter gestellt sein könne als ein Geldlegatar (§. 328 A.L.R. I. 12). Jedenfalls ständen ihr Zinsen seit dem 27. November 1885 zu, weil die Beklagten durch das an diesem Tage ihnen zugestellte Aufforderungsschreiben der Klägerin in Verzug gesetzt seien. Dieser Ausführung läßt sich jedoch, soweit solche die beiden ersten Anfangstermine der Verzinsung betrifft, nicht beipflichten. In Ansehung des ersten Termines fehlt es an jeder Darlegung, inwiefern durch Schuld der Beklagten der Pflichttheil seit dem Todestage des Erblassers der Klägerin vorenthalten ist, da letztere selbst erst durch Schreiben vom 18. November 1885 den Beklagten angezeigt hat, daß sie mit dem väterlichen Testamente unzufrieden sei und den Pflichttheil verlange. Was den zweiten Termin anlangt, so läßt sich der Anspruch des infolge Enterbung Pflichttheilsberechtigten dem Anspruche des mit einem Geldvermächtnisse Bedachten keineswegs gleichstellen. Für letzteren Anspruch ist im Gesetze (§. 328 A.L.R. I. 12) der Ablauf der Überlegungsfrist als Anfangstermin der Verzinsung bestimmt. Für ersteren fehlt es an einer derartigen Bestimmung, und selbst nur die ausdrückliche Festsetzung eines Zahlungstages (§. 67 A.L.R. I. 16) ist im Gesetze zu vermissen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 272.-

Nun könnte zwar aus der Natur des Pflichttheiles, sofern derselbe gemäß §. 392 A.L.R. II. 2 eine Geldentschädigung für den entzogenen, gesetzlichen Erbtheil bilden, und dementsprechend von einer Quote dieses Erbtheiles nach dem Werte des Nachlasses zur Todeszeit des Erblassers berechnet werden soll,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 272, Bd. 23 S. 224, gefolgert werden, daß eine gesetzliche Verzinsung desselben auch bereits vom Todestage des Erblassers ab einzutreten habe. Indes erscheint eine derartige Folgerung für den vorliegenden Fall durch andere Momente ausgeschlossen. Da nämlich die Klägerin in dem Testamente ihres Vaters enterbt worden war, so hing es von ihrer Entschließung ab, ob sie sich hierbei beruhigen oder den Pflichttheil fordern wollte.

Sie hatte ihren Entschluß, wenn solcher in letzterem Sinne ausfiel, den Beklagten kundzugeben. Dies hat sie aber, nachdem die Eröffnung des väterlichen Testaments bereits im Mai 1884 stattgefunden, erst am 27. November 1885 gethan. Danach läßt sich nicht annehmen, daß bis zu diesem Tage hin der Pflichtteil ihr vorenthalten wäre; und somit kann sie auch aus diesem Rechtsgrunde bis dahin keine gesetzlichen Zinsen beanspruchen. Vielmehr ist der Zinsanspruch, entsprechend der äußersten Alternative des Vorderrichters, nur erst von dem gedachten Tage ab für begründet zu erachten. Gegen diesen Anfangspunkt darf nicht geltend gemacht werden, daß damals ein bestimmter Pflichtteilsbetrag weder von der Klägerin gefordert, noch bereits ausgemittelt war; denn die Grundsätze der Berechnung stehen gesetzlich fest,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 272,
und die Information über den Nachlaß stand den Beklagten zu Gebote.

Daraus ergibt sich, daß insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die klägerische Anschlußberufung zurückzuweisen, im übrigen aber der Revision der Beklagten der Erfolg zu versagen ist."